

2. Produkt - / Preisblatt für die Erdgaslieferung im Netzgebiet der Stadtwerke Senftenberg GmbH gültig ab 1. Januar 2025

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Erdgas der Stadtwerke Senftenberg GmbH

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH bietet gemäß den Bestimmungen der „Gas-Grundversorgungsverordnung (GasGVV)“ vom 26. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr 192)), einschließlich der gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH die Ersatzversorgung mit Erdgas zu folgenden Preisen an:

Ersatzversorgung	Arbeitspreis		Grundpreis	
			verbrauchsunabhängig	
	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto*	€/Jahr netto	€/Jahr brutto*
Haushaltsbedarf bis 1.850 kWh	12,25	14,58	40,55	48,25
Haushaltsbedarf ab 1.850 kWh	10,17	12,10	79,02	94,03
Sonstiger Bedarf bis 10.000 kWh	10,17	12,10	79,02	94,03
Sonstiger Bedarf ab 10.000 kWh	9,73	11,58	184,02	218,98

*Die ausgewiesenen Bruttoendpreise sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, zurzeit 19 %. Berechnungsgrundlagen in den Rechnungen und Abschlägen sind die Nettopreise.

Erläuterungen:

Der Gaspreis setzt sich aus einem **Grundpreis für die Bereitstellung der Anlagen** und einem **Arbeitspreis für die abgenommene Erdgasmenge** zusammen. Diese Preisregelungen gelten sowohl für den Haushaltsbedarf als auch den gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf.

Allgemeine Hinweise:

- (1) Der **Grundpreis** wird ab Zählereinbau berechnet, und zwar auch dann, wenn kein Erdgas entnommen wird.
- (2) Die Erdgasverbrauchsmenge wird mit einer jährlichen Ablesung festgestellt. Der Erdgasverbrauch wird nach Wärmeeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu werden die von den Gaszählern gemessenen Verbrauchsmengen (m³) unter Zugrundelegung des im DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 685, festgelegten Verfahrens mit einem Umrechnungsfaktor (kWh/m³) multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt ab vom Brennwert, der Temperatur und dem Druck des Erdgases; er wird für jedes Jahr neu ermittelt und der Abrechnung zugrunde gelegt.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeitstermine der zu zahlenden **Abschläge** werden mit der Vertragsbestätigung bzw. der Jahresrechnung bekanntgegeben.
- (4) Im Arbeitspreis enthalten sind die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben (KAV) für Strom und Gas vom 09. Januar 1992 in Höhe von 0,51 ct/kWh im Haushaltsbedarf bis 1.850 kWh/a ansonsten 0,22 ct/kWh, die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh und der CO₂-Preis gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der für das Jahr 2025 gesetzlich festgelegten Höhe von 0,9977 ct/kWh. Zu dem Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe berechnet.
- (5) Beim Vergleich einer Kilowattstunde (kWh) Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom ist zu berücksichtigen, dass aus einer Kilowattstunde Gas in der Regel weniger Nutzenergie gewonnen wird als aus einer Kilowattstunde Strom. Dabei müssen die unterschiedlichen Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass die Erdgaspreise sich auf den Brennwert beziehen.